

Allgemeine Geschäftsbedingungen Strom für Gewerbekunden

STAND: 01.04.2018

Die vom Gesetzgeber formulierte StromGVV (Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz) stellt höchste Ansprüche an die Verbrauchfreundlichkeit. Auch im Gewerbekundensegment orientieren wir uns ganz bewusst an diesem Maßstab und sehen die StromGVV als Grundlage für unsere Vertragsbeziehung.

1. Was ist der Anwendungsbereich dieser AGB?

1.1 Die AGB bilden die Grundlage des Vertrages zwischen Ihnen als Gewerbekunden und der energieGUT GmbH (nachfolgend „energieGUT“ genannt) über die Belieferung mit Strom. Im Übrigen findet auf dieses Vertragsverhältnis die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) in der Fassung vom 26.10.2016, zuletzt geändert am 29.08.2016, entsprechend Anwendung, soweit nicht nachfolgend anderweitige Regelungen getroffen werden. Bei Änderungen der StromGVV ist die energieGUT GmbH berechtigt, eine Anpassung an die jeweils gültige Fassung zu verlangen.

1.2 Die von energieGUT angebotenen Stromprodukte werden ausschließlich über das Internet vertrieben (Onlineprodukte). Diesem Vertriebsmodell entsprechend können alle rechtsgeschäftlichen Handlungen, z. B. briefliche Mitteilungen, Bestätigungen, Angebote, Annahmen sowie öffentliche Bekanntmachungen abweichend von der StromGVV auch in Textform, z.B. per E-Mail, erfolgen, es sei denn, nachfolgend ist eine andere Form ausdrücklich vorgegeben. Weitere Bestandteile des Vertrages sind das Auftragsformular und die Vertragsbestätigung mit den Konditionen des gewählten Stromtarifs (Stromproduktblatt).

2. Was ist Gegenstand des Vertrags und an wen richtet sich das Leistungsangebot der energieGUT?

Gegenstand des Vertrags ist die Lieferung von Strom an die von Ihnen genannte Verbrauchsstelle. Unser Leistungsangebot richtet sich ausschließlich an Gewerbekunden mit einem Verbrauch unter 100.000 kWh/Jahr und mit Eintarifzählern, für die der örtliche Netzbetreiber die Belieferung nach einem sog. Standardlastprofil zulässt. Die Lieferung von Strom an Gewerbekunden mit Zwei- bzw. Mehrtarifzählern (HT-/NT-Tarif), mit einem Wandler, mit Prepaid-, Chip-, oder Münzzählern, bei Zählern mit registrierender Lastgangmessung (RLM-Zählern) und mit Wärmepumpen ist ausgeschlossen.

3. Wird eine Bonitätsprüfung durchgeführt?

3.1 Nach Maßgabe der vom Kunden im Anmeldeprozess abgegebenen Einwilligung zur Bonitätsprüfung ist die energieGUT GmbH berechtigt, eine Bonitätsauskunft zum Kunden einzuholen. Unser Unternehmen prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen Ihre Bonität. Dazu arbeiten wir mit der Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss, zusammen, von der wir die dazu benötigten Daten erhalten. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten an die Creditreform Boniversum GmbH. Die Informationen gem. Art. 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung zu der bei der Creditreform Boniversum GmbH stattfindenden Datenverarbeitung finden Sie hier: www.boniversum.de/EU-DSGVO

3.2 Die energieGUT GmbH ist berechtigt, einen Vertragsschluss mit dem Kunden insbesondere dann abzulehnen, wenn die Auskünfte der Creditreform Boniversum GmbH oder einer anderen Auskunft auf eine nicht ausreichende Bonität des Kunden zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag schließen lassen.

4. Wie kommt der Vertrag zustande?

4.1 Mit der Übermittlung des vollständig ausgefüllten Auftragsformulars an energieGUT geben Sie eine verbindliche Bestellung über die Belieferung mit Strom durch energieGUT ab. Der Vertrag kommt durch Bestätigung der energieGUT in Textform zustande (Vertragsbestätigung), jedenfalls spätestens mit der Belieferung. Voraussetzung für den Vertragsschluss ist die Angabe und Beibehaltung einer gültigen E-Mail-Adresse sowie einer gültigen Postadresse. Im Falle einer Änderung Ihrer E-Mail-Adresse und/oder Postadresse sind Sie verpflichtet, die energieGUT umgehend zu informieren.

4.2 energieGUT ist berechtigt, Ihre Bestellung zurückzuweisen und den Vertragsschluss abzulehnen, wenn die Rahmenbedingung der Belieferung gemäß Ziffer 2 nicht vom Leistungsangebot der energieGUT erfasst ist. energieGUT behält sich die Ablehnung des Vertragsschlusses auch für den Fall vor, dass keine Einwilligung zur Bonitätsprüfung abgegeben wird und wenn die Auskünfte der betreffenden Auskunft auf eine nicht ausreichende Bonität des Kunden zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag schließen lassen.

5. Wie lang ist die Vertragslaufzeit und wie kann der Vertrag gekündigt werden?

5.1 Ihre Mindestvertragslaufzeit beträgt 12 Monate soweit sich keine abweichende Vertragslaufzeit für das von Ihnen gewählte Stromprodukt aus dem Stromproduktblatt ergibt. Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit jeweils um 12 Monate, wenn er nicht zum Ende der Mindestvertragslaufzeit bzw. zum Ende des jeweiligen Verlängerungszeitraums von einer Vertragspartei gekündigt wird.

5.2 Der Stromliefervertrag kann von Ihnen und der energieGUT mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Mindestvertragslaufzeit bzw. des Vertragsverlängerungszeitraums ordentlich gekündigt werden. Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gemäß § 314 BGB bleibt hiervon unberührt.

5.3 Für die Kündigung des Vertrages erhebt energieGUT keine gesonderten Entgelte, zudem führt energieGUT Ihren Wechsel zu einem anderen Energieversorger zügig und unentgeltlich durch.

5.4 Im Falle eines Umzugs sind Sie verpflichtet, die energieGUT über den Umzug zu informieren. Bei einem Umzug sind die beiden Vertragspartner berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

5.5 Jede Kündigung bedarf der Textform.

6. Wann beginnt die Lieferung und ab wann muss ich zahlen?

6.1 Lieferbeginn ist frühestens das von Ihnen genannte und von der energieGUT in der Vertragsbestätigung aufgeführte Datum, sofern zu diesem Zeitpunkt die Belieferung tatsächlich und rechtlich möglich ist. Ansonsten wird der Lieferbeginn durch energieGUT bestimmt. Ist ein Lieferbeginn innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsabschluss nicht möglich, wird Ihnen die energieGUT dies mitteilen. Sodann haben beide Vertragsparteien die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieser Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten. Tritt keine der Vertragsparteien innerhalb dieser Frist vom Vertrag zurück, wird der Lieferbeginn von der energieGUT bestimmt.

6.2 Der von Ihnen zu zahlende Preis richtet sich nach Ihrem tatsächlichen Verbrauch in Verbindung mit dem von Ihnen ausgewählten Stromprodukt und den dazugehörigen Stromproduktkonditionen. Die Zahlungsverpflichtung beginnt mit Lieferbeginn.

7. Wie setzt sich mein Preis zusammen, wie erfolgen Preisänderungen und habe ich ein Kündigungsrecht bei Preisänderungen?

(1) In Ihrem Strompreis sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, Konzessionsabgaben, die Entgelte für Netznutzung, Messung und Messstellenbetrieb, die Kosten der Abrechnung sowie die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG), sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und der Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Abs. 1 AbschaltVO.

(2) Preisänderungen durch energieGUT erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch energieGUT sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Absatz 1 maßgeblich sind.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Strom für Gewerbekunden

STAND: 01.04.2018

energieGUT ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist energieGUT verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

(3) energieGUT nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostentrendentwicklung vor. energieGUT hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach den selben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf energieGUT die Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

(4) Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. energieGUT wird zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden die Änderung auf ihrer Internetseite (www.energieGUT.de) veröffentlichen.

(5) Ändert energieGUT die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird energieGUT den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. energieGUT hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 314 BGB bleibt unberührt.

(6) Die Absätze 2-5 gelten auch soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netzanschluss, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

(7) Aufgrund der Tarifvielfalt weist energieGUT aus Praktikabilitätsgründen und zur Übersichtlichkeit für die Sondervertragskunden abweichend von den Informationspflichten eines Grundversorgers gemäß § 2 Abs. 3 der StromGVV ausschließlich die bundeseinheitlich geltenden staatlich oder regulatorisch veranlassten Umlagen und Belastungen, die im Strompreis enthalten sind, auf ihrer Website aus. Auf die Informationsplattform der Übertragungsnetzbetreiber zu den Umlagen und Belastungen wird ebenfalls hingewiesen.

8. Was umfasst meine Preisgarantie?

8.1 Umfasst das von Ihnen gewählte Stromprodukt eine Preisgarantie, sind von dieser Preisgarantie Änderungen, Neueinführungen und Wegfall von Steuern und Abgaben sowie staatlich veranlasste Belastungen und Entlastungen, die die Beschaffung, Erzeugung, Netzanschluss, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffen, ausgenommen. Die Weitergabe dieser Belastungen und Entlastungen im Preisgarantiezeitraum erfolgt gemäß Ziffer 7.

8.2 Die Laufzeit Ihrer Preisgarantie richtet sich nach dem von Ihnen ausgewählten Stromprodukt. Nach dem Ablauf der ersten Preisgarantie schließt sich jeweils eine weitere Preisgarantie von der Dauer an, die der Laufzeit der Vertragsverlängerung entspricht. Preisänderungen zum Beginn einer weiteren Preisgarantie erfolgen nach Maßgabe von Ziffer 7.

9. Wie wird die Stromlieferung abgerechnet und wie kann ich zahlen? Was passiert bei verspäteter Zahlung?

9.1 (1) Die Zahlung kann nach Ihrer Wahl per Überweisung oder alternativ durch Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats (Lastschriftverfahren) erfolgen. Wählen Sie das Lastschriftverfahren teilen wir Ihnen unsere Gläubiger-Identifikationsnummer und die Ihrer Einzugsermächtigung zugeordnete Mandatsreferenznummer in Textform mit. Diese Angaben finden Sie bei SEPA-Basislastschriften auch im Verwendungszweck Ihres Kontoauszuges.

(2) Sofern Sie uns ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat erteilt haben, wird die Mindestfrist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) für Einzüge im SEPA-Basis-Lastschriftenverfahren auf eine Frist von 5 Kalendertagen vor Fälligkeit verkürzt.

9.2 Während des Abrechnungszeitraums zahlen Sie monatliche Abschlagszahlungen in Höhe von 1/12 des sich aus Ihrem tatsächlichen oder geschätzten Vorjahresverbrauch ergebenden Jahresentgelts. Die erste Zahlung wird frühestens am 20. des ersten Liefermonats fällig, die nachfolgenden Abschläge folgen im Abstand von einem Monat. Die Abschläge werden auf die Abrechnung angerechnet. Die Höhe der Abschläge wird Ihnen bei erstmaliger Belieferung mit der Vertragsbestätigung und bei fortgesetzter Belieferung mit der Verbrauchsabrechnung mitgeteilt.

9.3 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von energieGUT angegebenen Fälligkeitstermins angemahnt. Mahnkosten werden Ihnen durch energieGUT pauschal in Rechnung gestellt. Die Pauschale für eine Mahnung beträgt 3,80 EUR. Ihnen ist es jedoch gestattet nachzuweisen, dass durch die Mahnung keine Kosten oder zumindest nur in geringerer Höhe verursacht wurden. Für Bankrückbelastungen (Rücklastschriften) werden angemessene und berechnete fremde Gebühren in tatsächlicher Höhe an Sie weitergegeben. Die Geltendmachung von Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe sowie weiterer Verzugschäden in tatsächlich angefallener Höhe bleibt vorbehalten.

9.4 Sollten Sie den Zahlungsaufforderungen der energieGUT trotz erfolgter Mahnung nicht nachkommen, ist energieGUT berechtigt, den Stromliefervertrag fristlos zu kündigen.

9.5 Die Jahresverbrauchsabrechnung erhalten Sie jeweils nach Ablauf des 12-monatigen Abrechnungsjahres und zum Ende des Lieferverhältnisses („Schlussrechnung“). Je nach Lieferbeginn kann das Abrechnungsjahr vom Kalenderjahr abweichen. Eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung kann auf Kundenwunsch zusätzlich vereinbart werden. Hierzu erstellt die energieGUT auf Ihre Anfrage hin ein zusätzliches Angebot. Für eine monatliche, viertel- oder halbjährliche Rechnungslegung entstehen Ihnen zusätzliche Kosten. Ein Angebot zur monatlichen, viertel oder halbjährlichen Rechnungsauslegung können Sie per Mail an service@energieGUT.com anfordern.

10. Wer haftet bei Ansprüchen aus Versorgungsstörungen?

Ansprüche aus Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV sind gegen den Netzbetreiber geltend zu machen.

11. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Ihnen durch energieGUT spätestens sechs Wochen vor Inkrafttreten per Brief und per Veröffentlichung im Internet mitgeteilt. Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben Sie das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Es gilt für Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen § 5 Abs. 2 und Abs. 3 StromGVV.

12. Datenschutzbeauftragter

Martin Dittrich
Datenschutzbeauftragter der energieGUT GmbH
Bungerstraße 27
47053 Duisburg
datschutz@energieGUT.de